

Resolution 2053 (2012)
vom 27. Juni 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

in der Erkenntnis, dass in der gesamten Demokratischen Republik Kongo positive Entwicklungen im Hinblick auf die Festigung des Friedens und der Stabilität eingetreten sind, jedoch betonend, dass nach wie vor ernste Probleme bestehen, insbesondere in den östlichen Provinzen, darunter die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen in den Kivus und in der Provinz Orientale, schwere Missbräuche und Verletzungen der Menschenrechte und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, begrenzte Fortschritte beim Aufbau professioneller und rechenschaftspflichtiger nationaler Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Angriffe bewaffneter Gruppen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, wodurch der Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränkt wird, und über die Vertreibung von Zehntausenden Zivilpersonen und mit der Aufforderung an alle bewaffneten Gruppen, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen,

betonend, dass die kongolesischen Behörden die Unregelmäßigkeiten und Probleme angehen müssen, die von nationalen und internationalen Beobachtern während der Präsidentschaftswahlen und allgemeinen Wahlen am 28. November 2011 festgestellt wurden, und dass rasche, alle einbeziehende, friedliche, glaubhafte und transparente Provinz- und Lokalwahlen abgehalten werden müssen,

in Ermutigung der verstärkten regionalen Zusammenarbeit in der Region der Großen Seen und dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu unternehmen, auch über die bestehenden regionalen Mechanismen,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um weitere Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes zu erzielen, unterstreichend, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, und betonend, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Verknüpfung zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die mit seiner Resolution 1896 (2009) vom 30. November 2009 festgelegten Maßnahmen vollständig durchzuführen, erneut seine Entschlossenheit bekundend, die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 1896

(2009) und Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) vom 31. März 2008 festgelegten Maßnahmen weiterhin genau zu überwachen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, gegebenenfalls im Einklang mit diesen Maßnahmen rechtliche Schritte gegen die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu unternehmen, die sich in ihrem Land aufhalten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die am Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen und der damit verbundenen schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo, unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht rasch strafrechtlich zu verfolgen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen maßgeblichen Akteuren geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme zu ergreifen und den Opfern sicherheitsbezogene, medizinische, rechtliche, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen²⁰⁹, insbesondere in Bezug auf die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und internationale Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitskräfte in Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist,

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und betonend, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die Mission gebracht hat, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

den maßgeblichen internationalen Akteuren *nahelegend*, die Anstrengungen zu unterstützen und bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, behilflich zu sein,

²⁰⁹ S/AC.51/2011/1.

mit der erneuten Aufforderung an die Afrikanische Union und alle maßgeblichen sub-regionalen Organisationen, die Stabilisierungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo weiter aktiv zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Bekämpfung der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung, die Absicht der Mission begrüßend, logistische Unterstützung für die Einrichtung des Sektor-Hauptquartiers des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in Dungen bereitstellen, und die Afrikanische Union ermutigend, weitere Informationen über die Durchführung der Initiative in der Demokratischen Republik Kongo zu übermitteln,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2012 über die Mission²¹⁰ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 2, 11 und 12 *a*) bis *p*) und *r*) bis *t*) der Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010 festgelegte Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juni 2013 zu verlängern, bekräftigt, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und ermutigt zum weiteren Einsatz der von der Mission durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;

2. *ersucht* die Mission *erneut*, im Einklang mit der mit Resolution 1925 (2010) erteilten Genehmigung im Rahmen ihrer mandatierten Personalstärke Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch innerhalb des Landes verlegt werden können;

3. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, legt der Regierung nahe, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Justizbeamte und eine Gebietsverwaltung, und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet, und ermutigt die Regierung, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen und die staatliche Autorität in dem gesamten Hoheitsgebiet zu konsolidieren;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass künftige Umgliederungen der Mission nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit Unterstützung durch die Mission zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

a) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird;

²¹⁰ S/2012/355.

b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und tragfähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Mission übernehmen sollen;

c) Konsolidierung der staatlichen Autorität durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

5. *befürwortet* die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission, insbesondere über den gemeinsamen Bewertungsprozess, und ermutigt zur Fortsetzung der Bewertungsgespräche, damit der Sicherheitsrat die gemeinsamen Bewertungsberichte berücksichtigen kann, wenn er Beschlüsse über Umgliederungen der Mission fasst, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1925 (2010) und Ziffer 4 der vorliegenden Resolution;

6. *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen zwar die Priorität der Mission bleibt, dass jedoch die Reform des Sicherheitssektors den Schwerpunkt des in Ziffer 12 *l)* bis *p)*, *r)* und *s)* der Resolution 1925 (2010) definierten Stabilisierungs- und Friedenskonsolidierungsmandats der Mission bilden soll, da diese Reform für die Erreichung der in Ziffer 4 festgelegten Ziele entscheidend ist;

7. *ersucht* die Mission, eine strategische Prüfung der Umsetzung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung durchzuführen und in diesem Zuge eine klare Definition der Stabilisierung im Kontext des Ostens der Demokratischen Republik Kongo sowie eine Strategie und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Stabilisierungsziele vorzulegen, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu verstärken und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen, dass diese Anstrengungen eng an dem Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan der Regierung ausgerichtet sind und diesen wirksam unterstützen, ersucht ferner den Generalsekretär, die Ergebnisse dieser Prüfung seinem im Februar 2013 vorzulegenden Bericht als Anhang beizufügen, und legt den Gebern nahe, die zuständigen kongolesischen Behörden bei der vollen Umsetzung des Planes zu unterstützen;

8. *richtet die dringende Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Reform ihres Sicherheitssektors trägt, mit Unterstützung der Mission eine landesweite umfassende Vision und Strategie für den Sicherheits- und Justizsektor zu operationalisieren und umzusetzen, namentlich auf dem Gebiet der Unrechtsaufarbeitung, um demokratische, rechenschaftspflichtige und professionelle nationale Sicherheits- und Justizinstitutionen zu schaffen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gesamt-kongolesischen Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutionen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, ermutigt gleichzeitig die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit der Mission eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzelkomponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie die Mission die kongolesischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die kongolesische staatliche Autorität zu konsolidieren, und ersucht den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem im November 2012 vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten;

10. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, ihre internationalen Partner regelmäßig über ihre Prioritäten und Strategien zu unterrichten, ersucht die Mission, die wirksame Koordinierung, Transparenz und Harmonisierung der Maßnahmen sowie eine klare Verteilung

lung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller internationalen Partner zu unterstützen, die bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht auf, mit Unterstützung durch die Mission die vom Ministerium für Planung bereits gesammelten Informationen über international unterstützte Projekte zur Reform des Sicherheitssektors strategisch zu nutzen, und fordert alle Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, den Informationsaustausch zu verbessern und mit den kongolesischen Behörden und der Mission in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, die Grundsatzfrage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich indem sie einen wirksamen Überprüfungsmechanismus einrichtet und weiter gewährleistet, dass die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere der Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes, ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo integriert werden, mit beratender Unterstützung durch die Mission, ermutigt die Regierung, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Nationalarmee angemessen und rechtzeitig bezahlt werden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Befehlsgewalt und Kontrolle operieren und bei Verstoß gegen Vorschriften und Gesetze geeigneten Disziplinar- oder Justizmaßnahmen unterliegen, und verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass in den kongolesischen Sicherheitskräften bekannte Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befördert werden;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, das mehrjährige gemeinsame Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen mit Unterstützung der internationalen Partner umzusetzen, erinnert daran, dass alle Verbrechen, einschließlich Verbrechen an Frauen und Kindern, rasch untersucht werden und alle diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, insbesondere Herr Bosco Ntaganda, festgenommen und vor Gericht gestellt werden müssen, und ermutigt die kongolesischen Behörden, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der kongolesischen Sicherheitskräfte verübt werden, fortzusetzen;

13. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, was auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof einschließt, fordert die Mission auf, die kongolesischen Behörden in dieser Hinsicht zu unterstützen, und nimmt Kenntnis von den jüngsten positiven Schritten der kongolesischen Behörden zur Ergreifung von Herrn Bosco Ntaganda;

14. *fordert* die Mission *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und ersucht die Mission, nach Bedarf mit der Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen in diesen Provinzen fortzufahren;

15. *fordert* die kongolesischen Behörden *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Provinz- und Lokalwahlen rasch und in glaubhafter, friedlicher und transparenter Weise durchgeführt werden, wozu auch gehört, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am Wahlprozess zu gewährleisten, die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken, für gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, und für die Sicherheit aller Kandidaten sowie von Wahlbeobachtern und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, zu sorgen;

16. *beschließt*, dass die Mission die Organisation und Abhaltung der Provinz- und Lokalwahlen unterstützen wird, indem sie technische und logistische Unterstützung bereit-

stellt, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1991 (2011) vom 28. Juni 2011, beschließt ferner, dass diese Unterstützung laufend anhand der Fortschritte bewertet und überprüft werden wird, welche die kongolesischen Behörden dabei erzielen, die Glaubwürdigkeit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission zu erhöhen, sich auf tragfähige operative Pläne zu einigen, um internationale Unterstützung zu sichern, einen realistischen Zeitplan für die Wahlen zu verabschieden und auch künftig den vollen Zugang von Beobachtern und Vertretern der politischen Parteien zu allen Wahllokalen und Wahleinsätzen zu gewährleisten, erinnert daran, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo einen alle einschließenden und transparenten politischen Dialog zwischen den verschiedenen kongolesischen Interessenträgern, einschließlich Frauengruppen, fördern und erleichtern muss, unterstützt die Errichtung des Verfassungsgerichts durch die kongolesischen Behörden, fordert den Partnerschaftsausschuss für die Wahlen auf, regelmäßig zusammenzutreten, um die internationale Unterstützung für den Wahlprozess genau zu beobachten und anzupassen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht im November 2012 über diese Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *begrüßt* die positiven Schritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat, um die im Kontext der Wahlen vom 28. November 2011 mutmaßlich begangenen Menschenrechtsverletzungen in Kinshasa zu untersuchen, legt der Regierung eindringlich nahe, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, fordert die Regierung auf, alle Menschenrechte im ganzen Land zu schützen und zu fördern und die volle Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, zu gewährleisten, im Lichte der für 2013 angesetzten Provinz- und Lokalwahlen, und beschließt, dass die Mission Menschenrechtsverletzungen weiterhin überwachen, melden und weiterverfolgen wird, so auch bei Bedarf unter Nutzung der Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

18. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Widerstandsarmee des Herrn und die Allianz der demokratischen Kräfte/Nationale Armee für die Befreiung Ugandas, sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs und der Einziehung von Kindern, einstellen und sich demobilisieren lassen;

19. *verurteilt* die jüngste Meuterei unter Führung von Herrn Bosco Ntaganda sowie jede von außen geleistete Unterstützung sämtlicher bewaffneter Gruppen und verlangt, dass alle Formen der Unterstützung für diese sofort eingestellt werden;

20. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die Mission ihre Aktionen gegen bewaffnete Gruppen, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes und der Bewegung des 23. März, fortzusetzen, die Ordnung wiederherzustellen und die Täter vor Gericht zu bringen und dabei den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die tiefen Ursachen der Instabilität, insbesondere die Auswirkungen der Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen und mögliche soziale Spannungen in Bezug auf Grund und Boden, anzugehen;

21. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu erleichtern und Zivilpersonen zu schützen, legt den maßgeblichen Parteien nahe, verstärkt zusammenzuarbeiten, um die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen beenden zu helfen, begrüßt die von der Mission unternommenen Schritte zur Ausweitung des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit denjenigen, die Militäroperationen gegen die Widerstandsarmee des Herrn durchführen, und zur Förderung und Erleichterung von Desertionen aus der Widerstandsarmee des Herrn, legt der Mission nahe, sich mit den Missionen der Vereinten Nationen in

der gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region eng abzustimmen und im Rahmen ihrer Kapazitäten nach Bedarf technischen Sachverstand bereitzustellen, um die Regionalstrategie der Vereinten Nationen gegen die Widerstandsarmee des Herrn voranzubringen, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, und ermutigt die Mission, ihre Kontakte mit den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gemeinden und humanitären Partnern zu vertiefen und die Koordinierung und den Einsatz ihrer verfügbaren Ressourcen laufend zu überwachen, um ein Höchstmaß an Wirkung zu gewährleisten;

22. *unterstreicht*, dass dringend weitere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere durch weitere Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber nachdrücklich auf, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission bei den Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu unterstützen, fordert die Regierung und die Nachbarstaaten auf, an dem Prozess beteiligt zu bleiben, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch verbliebenen kongolesischen bewaffneten Elemente mit Unterstützung der Mission voranzubringen;

23. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten weiter auszubauen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtung zu erfüllen, in enger Zusammenarbeit mit der Mission einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu verabschieden und umzusetzen;

24. *legt* der Mission *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

25. *begrüßt* die von den kongolesischen Behörden in der Frage der Rückverfolgung und Zertifizierung von Mineralien unternommenen Schritte, befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der gesamten Region, fordert nachdrücklich die Entmilitarisierung der Bergbauggebiete in der Demokratischen Republik Kongo und die Professionalisierung der kongolesischen Bergbaupolizei und ihre Entsendung in diese Gebiete, fordert die Mission auf, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit natürlichen Ressourcen zu verhindern, und insbesondere auch Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche in Abbaustätten und auf Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchzuführen, und legt der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahe, die Transparenz bei der Verwaltung der Verträge über Abbaurechte und bei der Einziehung von Steuern und der Rechenschaft darüber weiter zu erhöhen;

26. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu allen Hilfebedürftigen gestatten und die Auslieferung humanitärer Hilfe, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zulassen, einschließlich in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

27. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Mission, fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 14. November 2012, 14. Februar 2013 und 24. Mai 2013 über die Fortschritte vor Ort Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele, die empfohlenen Kriterien für die Messung der Fortschritte und die Auswirkungen des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung auf die Stärke ausländischer bewaffneter Gruppen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht im November spezielle thematische Anhänge über die Bewertung des Wahlprozesses gemäß Ziffer 15 und über mögliche neue Ansätze zur Reform des Sicherheitssektors gemäß Ziffer 9 aufzunehmen und in seinen Bericht im Februar einen Anhang über die Überprüfung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung gemäß Ziffer 7 und über die Strategien und Maßnahmen zur wirksamen Übertragung der Verantwortung für einige Aufgaben der Mission auf Angehörige des Landesteam der Vereinten Nationen aufzunehmen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6792. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK²¹¹

Beschlüsse

Auf seiner 6687. Sitzung am 14. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik (Premierminister und Regierungschef) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2011/739)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Margaret Vogt, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Herrn Jan Grauls, den Ständigen Vertreter Belgiens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für die Zentralafrikanische Republik der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

²¹¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.